

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»

vom 17. Juni 2005¹

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung² werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 7 (neu)*³

7. Übergangsbestimmung zu Art. 120 (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)

Die schweizerische Landwirtschaft bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung gentechnikfrei. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- a. gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- b. gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 27. November 2005 angenommen worden⁴.

² Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁵ über die politischen Rechte am 27. November 2005 in Kraft getreten.

31. Januar 2006

Bundeskanzlei

¹ BBl 2005 4039

² SR 101

³ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 197 Ziff. 2 in die Bundesverfassung. Da Volk und Stände am 28. Nov. 2004 den BB vom 3. Okt. 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angenommen haben, sind die Ziff. 2–6 in Art. 197 vergeben. Sie sollen durch die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» nicht ersetzt werden. Daher ist der Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» jetzt die Ziff. 7 in Art. 197 der Bundesverfassung zuzuweisen.

⁴ BBl 2006 1061

⁵ SR 161.1

